

**46. Sitzung des Gemeinderates**  
- öffentlich -

Sitzungstag:

**Donnerstag, 09.11.2017**

Sitzungsort:

**Sitzungssaal Rathaus 1. OG**

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b> Erster Bürgermeister Andreas Kemmelmeier		
<b>Niederschriftführer:</b> Schriftführer Lothar Kipp		
<b>Gremiumsmitglieder:</b> Betina Mäusel Johann Zehetmair Manfred Axenbeck Josef Ebert Dr. Günther Ernstberger Gisela Fischer Sabine Fister Simone Guist Udo Guist Lorenz Ilmberger Albert Kirnberger Johannes Mecke Edith Michal Gertrud Mörike Günter Peischl Andreas Post Marianne Rader Jutta Schödl Philipp Schwarz Franz Solfrank Manfred Unterstein Thomas Weingärtner		
	Franz Klietsch Manuel Prieler	

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt ferner die anwesenden Vertreter der Presse, die Vertreter der Verwaltung sowie sämtliche Zuhörer der öffentlichen Sitzung.

An der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates fehlen entschuldigt die Gemeinderatsmitglieder Herr Prieler und Herr Klietsch.

Zu Beginn der Sitzung gratuliert der Vorsitzende dem Gemeinderatsmitglied Herrn Schwarz nachträglich recht herzlich zum Geburtstag.

Nachdem keine Einwände gegen die festgesetzte Tagesordnung bestehen, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

635 23 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Beschluss: 23:0

Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2017, die den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden ist, wird genehmigt.

AZ 024  
Hauptamt

636 23 **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Von den in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates gefassten Beschlüsse wurde kein Beschluss in der heutigen öffentlichen Sitzung verlesen, weil die Gründe der Geheimhaltung noch bestehen.

AZ 024  
Hauptamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

637 23 **Antrag der SPD-Fraktion zum Beitritt der Gemeinde Unterföhring in die AWOohnbau Genossenschaft Landkreis München eG**

Der Erste Bürgermeister gibt den Antrag der SPD-Fraktion zum Beitritt der Gemeinde Unterföhring in die AWOohnbau Genossenschaft Landkreis München eG vom 05.06.2017 bekannt, der am 06.06.2017 bei der Gemeinde einging. Dieser Antrag wurde dem Gremium zugestellt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass eine Information der AWOohnbau-Genossenschaft im Gemeinderat erfolgt ist.

„Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Unterföhring tritt der „AWOohnbau-Genossenschaft Landkreis München eG“ bei und zeichnet den Grundanteil in Form von 10 Anteile pro 1.000 angefangene Einwohner.

Zur Erläuterung der Grundkonzeption der „AWOohnbau-Genossenschaft“ sollen Vertreter der Genossenschaft vorab im Gemeinderat gehört werden.

#### Begründung:

Die „AWOohnbau-Genossenschaft“ bietet den Gemeinden im Landkreis München eine weitere Plattform, um für Menschen mit geringerem Einkommen Wohnungsangebote zu schaffen, die für diesen Personenkreis bezahlbar sind.

Mehrere Gemeinden im Landkreis München haben sich aus diesem Grund bereits der Genossenschaft angeschlossen, um entsprechend die Vorteile als Genossenschaftsmitglied zu nutzen und für die eigene Bevölkerung mit gutem Beispiel voranzugehen (Unterschleißheim, Kirchheim, Putzbrunn, Hohenbrunn sind bereits Mitglied, Ismaning und Neuried werden folgen).

Vorteil für die Gemeinde als investierendes Mitglied ist unter anderem sich langfristig eine faire Dividende zu sichern. Mit den Anteilen zeichnet die Gemeinde eine sichere Anlage, die dem spekulativen Markt entzogen ist. Zudem kann die Gemeinde als Mitglied der Genossenschaft selbst mitgestalten und mitsprechen. Außerdem können Bürgerprojekte (Mehrgenerationen-Wohnen, Seniorenwohnprojekte wie z.B. betreutes Wohnen usw.) noch besser gefördert werden.

Die „AWOohnbau-Genossenschaft“ plant und errichtet für die beigetretenen Gemeinden Geschosswohnungsbau, der auf den Bedarf der jeweiligen Gemeinde und der Mitglieder der Genossenschaft abgestimmt sind.

Die Gemeinden können sich mit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft Wohnraum für ihre Angestellten und für die Mitglieder der Genossenschaft, wie z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in sozialen Berufen (Kinder- und Altenpflege) langfristig bezahlbaren Mieten im Landkreis München sichern. Auch für die Gewinnung von Mitarbeitern im Raum München kann

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

dies ein Vorteil sein, um auch in Zukunft kommunale Aufgaben erfüllen zu können.

Zudem können mit der Genossenschaft weitere Belegungsrechte vereinbart werden.

Als Ansprechpartner steht der Projektleiter Herr Max Wagmann zur Verfügung.“

Zur Erläuterung der Grundkonzeption der „AWOohnbau-Genossenschaft“ wurden Vertreter der Genossenschaft vorab im Gremium am 06.11.2017 gehört.

Beschluss: 9 : 14

Die Gemeinde Unterföhring tritt der „AWOohnbau-Genossenschaft Landkreis München eG“ bei und zeichnet den Grundanteil in Form von 10 Anteile pro 1.000 angefangene Einwohner.

Nachdem der Antrag keine Mehrheit fand, gilt er als abgelehnt.

AZ 611  
Bauamt

638 23

### **Bericht von der Bürgerversammlung 2017**

Am Mittwoch, den 11.10.2017 fand die jährliche Bürgerversammlung statt (Art. 18 Absatz 1 Bayer. Gemeindeordnung).

Neben den jeweiligen Berichten und Grußworte konnten die Bürgerinnen und Bürger Anträge, Wünsche und Anregungen vorbringen.

Ein Antrag wurde in der Bürgerversammlung nicht gestellt und daher auch nicht behandelt. Somit wurde von der Bürgerversammlung keine Empfehlung an den Gemeinderat zur weiteren Behandlung ausgesprochen (Art. 18 Absatz 4 GO).

Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern insgesamt 17 Wünsche und Anregungen vorgetragen, die von der Verwaltung zur weiteren Bearbeitung aufgenommen wurden.

Folgende Wünsche und Anregungen wurden genannt:

1. Sperrung der Münchner Straße für die Dauer der Open-Air-Veranstaltung am Bürgerhausplatz  
*(bereits abgeklärt, dass Sperrung nicht erfolgt)*
2. Wiederaufnahme des Autobahn-Südrings in den Bundesverkehrsplan  
*(bereits in der BV von Herrn stv. Landrat beantwortet -> Nutzen-Kosten-Faktor entscheidend -> daher derzeit nicht möglich)*

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

3. Bei den Planungen zur Untertunnelung der Münchner Straße einen Anschluss an den Föhriger Ring / an die M3 prüfen.  
*(aktueller Stand -Gutachten- erläutert)*
4. Mögliche Filtertechnik im Heizkraftwerk Freimann einfordern -> ggf. über den Klageweg  
*(Lösung bereits im GR 18.10.2017 bekannt gegeben)*
5. Anfrage zu den aktuellen Zahlen der Flüchtlingsunterbringung in Unterföhring  
*(siehe Nr. 7)*
6. Anfrage zu den Möglichkeiten, wie den Bewohnern beim Zugang in den freien Wohnungsmarkt geholfen werden kann  
*(das Bewerbungsverfahren auf gemeindliche Wohnungen in der BV erläutert)*
7. Aktuelle Informationen des Vereins „Gemeinsam für Flüchtlinge – Helferkreis Unterföhring e.V.“ zu den Zahlen der Flüchtlingsunterbringung sowie Dank für die Einrichtung des W-LANs.
8. Appell des Vereins „Gemeinsam für Flüchtlinge – Helferkreis Unterföhring e.V.“ an die Bürger sowie Institutionen des Ortes, die begonnene Integration aktiv fortzuführen
9. Anfrage zur Geschwindigkeitsmessung auf der Münchner Straße sowie zur Aufstellung eines stationären Blitzers  
*(wurde in der BV beantwortet -> kein stationärer Blitzer möglich, aber Kontrollen durch PI26 verdoppelt)*
10. Dank der Agenda21 an den Gemeinderat und an die Verwaltung
11. Anfrage zu einem Vereinsheim für den Burschenverein  
*(Anfrage soll in einem Informationsgespräch/Bürgermeistersprechstunde konkretisiert werden)*
12. Anfrage zur Entwässerung des Grabfelds II/8 auf dem Parkfriedhof  
*(Maßnahmen laufen bereits; Grabfeld II/8 wird noch optimiert)*
13. Anfrage, ob das Kulturprogramm eine Woche früher an die Haushalte verteilt werden kann  
*(bereits veranlasst)*
14. Anfrage, ob an den Ortseingängen Schilder für die Ankündigung von Vereinsveranstaltungen aufgestellt werden können  
*(bereits beschlossen, beschafft und kurz vor Aufstellung)*
15. Vorstellung der Idee, neben dem Bau der 2. Stammstrecke auch einen nördlichen S-Bahn-Ring zu planen
16. Anfrage zum geplanten Ausbau der M3, ob eine Anpassung des Allguth-Kreisels sinnvoll wäre  
*(Erläuterung Sachstand zur Nordostentwicklung der LHSt. und Planungsstand Ausbau M3)*
17. Anfrage zur Verkehrssituation Münchner Straße / Kanalstraße wegen parkender Autos (Ausweichverkehr)  
*(kurzfristiger Ortstermin und verkehrsrechtliche Lösung in Aussicht gestellt)*

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Verwaltung wird -ggf. gemeinsam mit dem Landratsamt sowie der PI 26- die noch offenen/nicht beantworteten Punkte prüfen und -sofern möglich- aufgreifen und umsetzen bzw. die hierfür ggf. erforderlichen Schritte einleiten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Bürgerversammlung zur Kenntnis.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

AZ 0263  
Hauptamt

639 23 **Neubau Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage Unterföhring (Empfehlungsbeschlüsse aus dem Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss)**  
**Weitere Vorgaben zur möglichen Errichtung der Photovoltaik (PV) Anlage auf dem Gebäude**

Der Erste Bürgermeister bringt den Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.2016, Nr. 495, sowie den Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 29.11.2016, Nr. 331, in Erinnerung, mit welchem der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den Neubau der Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage Unterföhring zugestimmt wurde. Die Entscheidung zur Dimensionierung der PV-Anlage wurde aufgrund geplanter Gesetzesänderung der Bundesregierung im April 2017 zurückgestellt. Die voraussichtlichen Kosten wurden bisher nicht in die aktuelle und vom Gemeinderat genehmigte Kostenberechnung aufgenommen.

Der Erste Bürgermeister gibt die E-Mail der Fachplanung ELT, dem Ingenieurbüro R. Wieder GmbH, Erding, vom 13.06.2017, mit folgendem Inhalt bekannt:

Gemäß EEG 2017 (Erneuerbare Energie-Gesetz) können PV-Anlagen auf Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen oder Freiflächen mit einer installierten Leistung von 100 kW oder weniger zudem weiterhin ihren Strom, nach dem Anschluss der Anlagen an das Netz dem Netzbetreiber andienen und erhalten hierfür vom Netzbetreiber die gesetzlich in § 49 in Verbindung mit § 49 EEG 2016 festgelegte Vergütung für den eingespeisten Strom.

Alle PV-Anlagen über 100 kW müssen ihren Strom direkt vermarkten.

Nachdem bisher keine ausreichenden Erfahrungen betreffend der Selbstvermarktung bei Anlagen zwischen 100 und 200 kW /peak bestehen, empfiehlt die Fachplanung die Anlage vorerst auf max. 100 kW/peak auszulegen.

Die Anlage wird weiterhin als Eigenverbrauchsanlage konzipiert, wobei aufgrund der Gesamtanschlussleistung des Gebäudes von ca. 400 kW die Darstellung eines Eigenbedarfs von ca. 50 % realistisch sein sollte.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Nachdem in der aktuellsten Fassung des EEG neuerdings eine Abgabe in Höhe von 40 % der EEG-Umlage von den Netzbetreibern auf selbst genutzten Strom in Rechnung gestellt wird, wird die bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Anlage mit 100 kW peak nochmals angepasst.

Es wird empfohlen zur Sicherung einer möglichen späteren Vergrößerung der Anlage die Dächer und die Räumlichkeiten für die Maßnahme der Maximalbelegung gemäß der Entwurfsplanung auszulegen. Mit Erschaffung der Räumlichkeiten zur Unterbringung der Wechselrichter, der Schächte für die Stringleitungen und der Möglichkeiten der Befestigungen auf dem Dach (unter Berücksichtigung der Statik) könnten später zusätzliche Module aufgebracht werden. Zudem sollten die Module für die empfohlene Anlage mit 100 kW peak nicht verteilt auf alle 4 Dächer, sondern komprimiert auf 1 – 2 Dächern untergebracht werden. Für die Erweiterung würden somit vollständige Dachflächen zur Verfügung stehen; Anbauten an bestehende Modulanlagen können damit vermieden werden.

Die Kosten für die PV-Anlage mit 100 kWp belaufen sich auf 190.400,00 € brutto zzgl. Planungskosten (derzeit ca. 24%).

Mit Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 25.07.2017, Nr. 436, wurde dem Gemeinderat folgender Beschluss empfohlen:

Das Gremium schließt sich der Empfehlung des Ingenieurbüro R. Wieder GmbH, Erding, gemäß E-Mail vom 13.06.2017 an und beschließt die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 100 kWp.

Die restlichen Dachflächen sowie Trassen und Technikflächen sind für zusätzliche Anlagen (eigenständige Erweiterung) in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 190.400,00 € brutto zzgl. Planungskosten (derzeit ca. 24%) werden genehmigt und sind in die Kostenberechnung aufzunehmen.

Die Ausgaben sind unter Haushaltsstelle 3501.9420 und 3501.9490 zu verbuchen.

Nach Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 24.10.2017 wurde durch das planende Ingenieurbüro R. Wieder GmbH, Erding, Herrn Lehnert, mitgeteilt, dass aufgrund derzeitiger Marktpreise von 1.800,- € brutto/kWp an Stelle von bisher 1.600,- € brutto/kWp auszugehen ist. Die Kosten werden sich somit bei 100 kWp auf voraussichtlich 212.400 € brutto zzgl. Planungskosten erhöhen.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Beschluss: 23 : 0

Das Gremium schließt sich den Empfehlungen des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 25.07.2017, Beschluss Nr. 436, sowie des Ingenieurbüro R. Wieder GmbH, Erding, gemäß E-Mail vom 13.06.2017 an und beschließt die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 100 kWp.

Die restlichen Dachflächen sowie Trassen und Technikflächen sind für zusätzliche Anlagen (eigenständige Erweiterung) in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 214.200,00 € brutto zzgl. Planungskosten (derzeit ca. 24%) werden genehmigt und sind in die Kostenberechnung aufzunehmen.  
Die Ausgaben sind unter Haushaltsstelle 35010.9420 und 35010.9490 zu verbuchen.

AZ 621  
Bauamt

#### **Neubau Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage Unterföhring (Empfehlungsbeschlüsse aus dem Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss)**

640 23

#### **Errichtung der Straßenbeleuchtung im öffentlichen Raum**

Der Erste Bürgermeister bringt den Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehrs-, und Grundstücksausschusses vom 29.11.2016, Nr. 331, bestätigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2016, Nr. 495, in Erinnerung, mit welchem vor abschließender Entscheidung zur Straßenbeleuchtung eine Bemusterung der Leuchtenwahl in einer der kommenden Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses durchzuführen auf dessen Grundlage eine ausreichende Beleuchtung ohne Nutzungseinschränkung sicherzustellen ist. Die Kosten sind entsprechend nachzuführen.

Weiter bringt der Erste Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2015, Nr. 165, in Erinnerung, mit welchem sich der Gemeinderat im Rahmen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, LED-Beleuchtungskonzept, dafür aussprach, dass für die öffentliche Straßenbeleuchtung Lampen (Leuchtenkopf und Mast), die im Programm der Bayernwerk AG angeboten werden, zur Ausführung kommen.

Auf Basis vorgenannter Beschlüsse wurde die Straßenbeleuchtung durch die Fachplanung Elektrotechnik, Ingenieurbüro R. Wieder GmbH, 85435 Erding, die Ausleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Vorplatz und Treppenanlagen in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ausgeplant. Aufgrund einheitlichem Erscheinungsbildes und durchgängiger Straßensicherungspflicht wurde der Planungsumfang bis zur Einmündung in die Föhringer Allee

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Richtung Norden erweitert. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf insgesamt 210.273,00 € brutto zzgl. Planungskosten (derzeit 24%).

Seitens Objektplanung wird an der bisherigen Stellungnahme vom 16.11.2016 mit Verwendung von Sonderleuchten festgehalten.

Die Ausführungsplanung, Stand 26.09.2017 sowie Bilder der Leuchten Schreder TECEO 1 (westliche Straße), Siteco City light Plus LED (nördl. Vorplatz und östl. Zugang) und Bega 33053 (Treppen Stufen, z.B. Sitz-/Stufenbereich TG-Abfahrt), wurden dem Gremium zugestellt.

Mit Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 24.10.2017, Nr. 417, wurde dem Gemeinderat folgender Beschluss empfohlen:

Zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes wird für den Neubau der Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage die bisherige Beschlusslage gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2015, Nr. 165, bestätigt, dass für die öffentliche Straßenbeleuchtung Lampen (Leuchtenkopf und Mast), die im Programm der Bayernwerk AG angeboten werden, zur Ausführung kommen. Eine Abweichung hiervon für den Neubau der Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage ist nicht veranlasst.

Für die Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes am Neubau der Volkshochschule mit Musikschule sollen Leuchten der Typen Schreder TECEO 1 (westliche Straße), Siteco City light Plus LED (nördl. Vorplatz und östl. Zugang) und Bega 33053 (Treppen Stufen, z.B. Sitz-/Stufenbereich bei der Tiefgaragenein- bzw. ausfahrt) jeweils in gelblichem Licht (warmweiß) mit Gesamtkosten von 210.273 € brutto zzgl. Baunebenkosten zur Ausführung kommen. Außerdem sollen Vorrichtungen für die Weihnachtsbeleuchtung installiert werden.

Die Kosten sind unter der Haushaltsstelle 35010.9420 zu verbuchen.

Beschluss: 23 : 0

Das Gremium schließt sich der Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 24.10.2017, Beschluss Nr. 417, an.

Zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes wird für den Neubau der Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage die bisherige Beschlusslage gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2015, Nr. 165, bestätigt, dass für die öffentliche Straßenbeleuchtung Lampen (Leuchtenkopf und Mast), die im Programm der Bayernwerk AG angeboten werden, zur Ausführung kommen. Eine Abweichung hiervon für den Neubau der Volkshochschule mit Musikschule und Tiefgarage ist nicht veranlasst.

Für die Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes am Neubau der Volkshochschule mit Musikschule sollen Leuchten der Typen Schreder TECEO 1 (westliche Straße), Siteco City light Plus LED (nördl. Vorplatz und

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

östl. Zugang) und Bega 33053 (Treppen Stufen, z.B. Sitz-/Stufenbereich bei der Tiefgaragenein- bzw. ausfahrt) jeweils in gelblichem Licht (warmweiß) mit Gesamtkosten von 210.273,00 € brutto zzgl. Baunebenkosten zur Ausführung kommen. Außerdem sollen Vorrichtungen für die Weihnachtsbeleuchtung installiert werden.

Die Kosten in Höhe von 210.273,00 € brutto zzgl. Planungskosten (derzeit 24 %) sind in die Kostenberechnung aufzunehmen und unter der Haushaltsstelle 35010.9420 und 35010.9490 zu verbuchen.

AZ 621  
Bauamt

641 23

**Antrag der APIAN Apart GmbH & Co.KG, München auf Änderung des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 78/08 und Nr. 78a/10, Studentenwohnheim an der Apianstraße; Errichtung eines weiteren Studentenwohnheimes**

Der Vorsitzende gibt den Antrag der APIAN Aparthaus GmbH & Co KG, München, vom 27.10.2017, eingegangen per E-Mail bei der Gemeinde ebendann, bekannt, mit welchem die Einleitung eines Änderungsverfahrens des bestehenden rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78/08, bzw. 78a/10 zur Errichtung zweier weiterer Apartmenthäuser für Studierende und Auszubildende im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf der Westseite des Areals beantragt wird. Die entsprechenden Entwürfe zweier Eingabepläne vom 19.08.2016, geändert am 31.08.2017, sowie Visualisierungen vom 08.09.2016, geändert am 23.01.2017, wurden den Gremiumsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die beantragte Änderung wird wie Folgt begründet:

Um dem Wohnungsdruck für Studierende und Auszubildende zu begegnen, sollen durch Aufständerung des vorhandenen Parkplatzes 128 Apartments à ca. 24 m<sup>2</sup> Apartmentfläche entstehen. Die erforderlichen Stellplätze gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde Unterföhring können nachgewiesen werden.

Die Apartments sollen nicht durch den Freistaat gefördert werden und somit auch Studierenden und Auszubildenden aus Unterföhring und der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Die Realisierung erfolgt durch die Apian Aparthaus Zwei GmbH & Co. KG.

Der Erste Bürgermeister erinnert weiter an den Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 18.12.2007, Nr. 846, sowie den Beschluss des Gemeinderates vom 10.01.2008, Nr. 1175, mit welchem die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Studentenwohnheimes an der Apianstraße beschlossen wurde. Weiter

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

erinnert der Vorsitzende an die Beschlüsse des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 28.06.2010, Nr. 310, sowie des Gemeinderates vom 14.10.2010, Nr. 511, mit welchem dem beantragten Änderungsbebauungsplanverfahren gemäß §§ 2 und 1 Abs. 8 für das Studentenwohnheim an der Apianstraße zugestimmt wurde.

Beschluss: 22 : 0

Der Gemeinderat nimmt den Antrag APIAN Aparthaus GmbH & Co KG, München, vom 27.10.2017, eingegangen per E-Mail bei der Gemeinde ebendann, mit welchem die Einleitung eines Änderungsverfahrens des bestehenden rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 78/08, bzw. 78a/10 zur Errichtung zweier weiterer Apartmenthäuser für Studierende und Auszubildende im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf der Westseite des Areals beantragt wird, zur Kenntnis und bevollmächtigt den Ersten Bürgermeister zur weiteren Abstimmung zu Gesprächen mit dem Vorhabensträger. Der Gemeinderat ist hier auf dem Laufenden zu halten.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Schwarz hat bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

AZ 611  
Bauamt

642 23

#### **Empfehlungsbeschlüsse des Seniorenbeirats Unterföhring Anpassung des bisherigen Konzepts im Treff.UHU; Alkoholausschank**

In seiner konstituierenden Sitzung am 15.09.2017 hat der neu gewählte Seniorenbeirat entsprechend der Nrn. 1.3 und 1.4 der gemeindlichen Seniorenbeiratssatzung zwei Empfehlungsbeschlüsse gefasst, die der Vorsitzende mit Mail vom 04.10.2017 gemäß Nr. 1.5. der Seniorenbeiratssatzung an den Ersten Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet hat.

Auf den beim Seniorenbeirat eingegangenen Antrag der Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V., die seit dem 01.10.2017 den gastronomischen Betrieb im TREFF.UHU übernommen hat, hat der Seniorenbeirat folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Seniorenbeirat ist mit einer Schankgenehmigung ohne konkrete Begrenzung der auszuschenkenden Mengen wie bei Wein und Sekt sowie auf eine bestimmte Flaschengröße wie bei Bier einverstanden. Vom Ausschank sogenannter harter Spirituosen ist allerdings abzusehen.“*

Nachdem der Alkoholausschank eine Änderung des bestehenden Betreiberkonzepts darstellt und zudem den gastronomischen Betrieb berührt, der vertraglich zwischen der Gemeinde Unterföhring und der

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. geregelt ist, bedarf diese Änderung der Zustimmung des Gemeinderats.

Entsprechend der Nr. 1.5 der Seniorenbeiratssatzung wird dieser Antrag daher zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Vorabstimmung zwischen der Verwaltung, der Nachbarschaftshilfe sowie dem, für die Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zuständigen, Landratsamt ist bereits erfolgt, um zeitnah die erforderliche Genehmigung zu erlangen.

Beschluss: 22 : 0

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Seniorenbeirats und stimmt einer Änderung des bisherigen Konzepts des TREFF.UHU zu.

Im TREFF.UHU ist künftig der Ausschank von alkoholischen Getränken ohne konkrete Begrenzung der auszuschenkenden Mengen bei Wein und Sekt sowie auf eine bestimmte Flaschengröße bei Bier vorzusehen. Ein Ausschank von sog. harten Spirituosen erfolgt nicht.

Die Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. soll die bereits in Vorbereitung befindlichen Schritte zur Erlangung der gaststättenrechtlichen Genehmigung umsetzen.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Betreibervertrag mit der Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. durch einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Schwarz hat bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

AZ 4172  
Hauptamt

643 23

#### **Empfehlungsbeschlüsse des Seniorenbeirats Unterföhring Umbenennung des Treff.UHU**

In seiner konstituierenden Sitzung am 15.09.2017 hat der neu gewählte Seniorenbeirat entsprechend der Nrn. 1.3 und 1.4 der gemeindlichen Seniorenbeiratssatzung zwei Empfehlungsbeschlüsse gefasst, die der Vorsitzende mit Mail vom 04.10.2017 gemäß Nr. 1.5. der Seniorenbeiratssatzung an den Ersten Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet hat.

Folgender Antrag des Seniorenbeirats wurde durch Beschluss an den Gemeinderat weitergegeben:

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

*Der Seniorenbeirat stellt den Antrag auf Umbenennung des TREFF.UHU in „Café Valentin“.  
Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.*

Als ergänzenden Hinweis führt der Seniorenbeirat weiter aus:

*Sofern Rechte Dritter an der Bezeichnung „Café Valentin“ bestehen sollten, wäre die Nachbarschaftshilfe, aber auch der gesamte Seniorenbeirat damit einverstanden, den in „Café St. Valentin“ umzubenennen.*

Nachdem die Namensbezeichnung eine Änderung des gastronomischen Betriebs berührt, der vertraglich zwischen der Gemeinde Unterföhring und der Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. geregelt ist, bedarf diese Änderung der Zustimmung des Gemeinderats.

Entsprechend der Nr. 1.5 der Seniorenbeiratssatzung wird dieser Antrag daher zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung hat hinsichtlich der künftig gewünschten Namensführung des Cafés etwaig bestehende namens- bzw. gewerberechtliche Hinderungsgründe -in Zusammenarbeit mit dem für Gaststättengenehmigungen zuständigen Landratsamt München- geprüft. Die Namensführung „Café Valentin“ ist demnach möglich.

Beschluss: 23 : 0

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Seniorenbeirats und stimmt einer Änderung des Namens zu.

Der bisherige Name „TREFF.UHU“ wird durch die neue Bezeichnung „Café Valentin“ ersetzt.

Die Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. hat im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung der gaststättenrechtlichen Genehmigung eine entsprechende Umbenennung des gastronomischen Betriebs zu berücksichtigen.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Betreibervertrag mit der Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. durch einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen.

AZ 4172  
Hauptamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

644 23 **Gemeindeblatt Unterföhring; Sachstand und weiteres Vorgehen**

Der Bürgermeister erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Nr. 137, wonach vom 1. Juli 2015 an für einen Probezeitraum von zunächst drei Jahren ein farbiges Ortsnachrichtenblatt mit einer Auflage von ca. 7.000 Stück an alle Unterföhringer Haushalte sowie an Unterföhringer Gewerbebetriebe kostenlos verteilt werden soll. Das wöchentlich erscheinende Ortsnachrichtenblatt umfasst demnach 16 DIN A4-Seiten, davon nicht mehr als 25 Prozent Werbung, und ist an die damaligen „Ortsnachrichten“ angelehnt.

Der Vertrag mit dem Verlag des „Gemeindeblatt Unterföhring“ wurde für einen Dreijahreszeitraum vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2018 geschlossen. Seit dem ersten Erscheinen des „Gemeindeblatt Unterföhring“, am 03.07.2015, wurden, bis einschließlich der Kalenderwoche 43 im Oktober 2017, insgesamt 112 Ausgaben gedruckt und verteilt. Das Gemeindeblatt erscheint grundsätzlich wöchentlich, bis auf Pausen im August und über Weihnachten. Erscheinungstag der Printausgabe ist Freitag. Die Webausgabe ist bereits ab Donnerstagmittag auf der Website der Gemeinde zu lesen. Bisher sind an Erstellungs- und Druckkosten, inklusive Verteilung, für das Gemeindeblatt Unterföhring von Juli 2015 bis August 2017 insgesamt ca. 93.000 Euro brutto angefallen, rund 40.000 Euro brutto im Jahr.

Hinsichtlich der redaktionellen Arbeit läuft die Zusammenarbeit mit den zuliefernden Vereinen, Gruppen und Institutionen aktiv und in regem Austausch. Sie liefern ihre Inhalte in unterschiedlichen Intervallen. Das Gemeindeblatt wird von den örtlichen Institutionen als ein Kommunikationsmedium angenommen. Die Unterföhringer Parteien und Wählervereinigungen nutzen die Möglichkeit, im gesondert geschaffenen „Parteienkasten“ bis maximal 2.000 Zeichen die Woche zu veröffentlichen; mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2017, Nr. 627, erhalten darüber hinaus politische Jugendorganisationen die Möglichkeit, in einer eigenen Rubrik Beiträge mit dem selben Umfang wie diejenigen der Parteien zu veröffentlichen.

Die Verwaltung nutzt das Gemeindeblatt unter anderem zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen, zur Nachberichterstattung aus Sitzungen und von Veranstaltungen der Gemeinde, zur Ankündigung von Terminen und zur Information über anstehende Vorhaben. Aufrufe zur Beteiligung am Gemeindegeschehen, wie zum Beispiel beim Wettbewerb zum S-Bahn-Kreisel oder bei der Umfrage zum E-Bike, werden von den Bürgern angenommen. Aktionen wie das Ostereiermalen der Hortkinder oder das Vorstellen der Maibaumtaferl fanden und finden Anklang.

Die Gemeinde Unterföhring sowie die örtlichen Vereine und Institutionen erreichen auf diese Weise einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger, binden diese ins Gemeindeleben ein und schaffen einen Anreiz, daran teilzuhaben.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Verwaltung empfiehlt daher, das „Gemeindeblatt Unterföhring“ über den vom Gemeinderat zunächst beschlossenen dreijährigen Erprobungszeitraum hinaus fortzuführen.

Aufgrund der bisher guten Auslastung des Gemeindeblattes empfiehlt die Verwaltung die Fortführung mit den folgenden Rahmenbedingungen:

- Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014 festgelegte Begrenzung auf 16 Seiten (12 für redaktionelle Beiträge und maximal 4 für Werbung) sollte angepasst und auf 20 Seiten (15 für redaktionelle Beiträge und maximal 5 für Werbung) angehoben werden. Es sollte die Option bestehen, dass bei Bedarf und im Einzelfall weitere Seiten (z.B. saisonal oder projektbedingt) beauftragt werden können, um etwaige Engpässe zu vermeiden.
- Fortgelten sollte künftig für Beiträge von Vereinen und Gruppierungen eine grundsätzliche Beschränkung der Zeichenzahl pro Verein/Gruppierung, damit die Texte weiterhin kurz und prägnant formuliert werden und die Leserfreundlichkeit des Gemeindeblattes erhalten bleibt. Die bisherige Zeichenzahl von maximal 2.300 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fotos pro Verein/Gruppierung hat sich diesbezüglich bewährt.
- Der Werbeanteil von maximal 25% (mit einer saisonal bedingten Ausnahme an Weihnachten) sollte beibehalten werden.

Für die jährlich bis zu 48 Ausgaben des Gemeindeblatts Unterföhring werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 70.000 Euro brutto benötigt (ohne Sonderbeilagen).

Das Gemeinderatsmitglied Herr Zehetmair regt an, die vorgesehene Zeichenzahl von maximal 2.300 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fotos pro Verein/Gruppierung auf maximal 2.600 Zeichen zu erhöhen. Der Vorsitzende und das Gremium nehmen diesen Vorschlag in die Beschlussfassung mit auf.

Beschluss: 20 : 2

Das „Gemeindeblatt Unterföhring“ wird über das Ende der dreijährigen Erprobungszeit im Juni 2018 hinaus für drei weitere Jahre bis Juni 2021 fortgeführt.

Das Gemeindeblatt Unterföhring hat hierbei künftig einen Umfang von 20 Seiten mit der Option, bei Bedarf und im Einzelfall weitere Seiten beauftragen zu können.

Für Beiträge von Vereinen und Gruppierungen gilt eine grundsätzliche Beschränkung der Zeichenzahl von maximal 2.600 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Verein/Gruppierung.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Der Werbeanteil von maximal 25 Prozent (= 5 Seiten, mit einer saisonal bedingten Ausnahme an Weihnachten) wird beibehalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren entsprechend durchzuführen. Der erste Bürgermeister wird anschließend ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu schließen.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 70.000 Euro brutto werden unter der HH-Stelle 02100.6531 eingestellt.

Der Gemeinderat ist über das Ergebnis zu informieren.

Das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein hat bei diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

AZ 0402  
Referent des Bürgermeisters

645 23

#### **Neuaufstellung (Aktualisierung) des Flächennutzungsplanes Unterföhring; Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass in der Zeit vom 24.08.2017 bis einschließlich 26.09.2017 der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.07.2017 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auslag.

Der Vorsitzende informiert dahingehend, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Unterföhring eingestellt sind und dort abgerufen werden können.

Im Rahmen der Beteiligung von Bürgern wurden folgende Hinweise bzw. Anregung vorgebracht:

- Herr Sven Hartmann, Unterföhring

Zu den vorgebrachten Anregungen von Bürgern wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Herr Sven Hartmann, Unterföhring**

Das Schreiben vom 02.09.2017 wird bekannt gegeben.

Bei der Neuaufstellung werden von Herrn Hartmann auf zwei Aspekte mit hoher Relevanz hingewiesen:

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- 1) In welcher Form wird derzeit in der Gemeinde bzw. im Gemeinderat eine mögliche Bebauung in der Bauhofstr. diskutiert?
- 2) Wie ist die Nutzungseinstufung das mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks (Flur Nr. 565/2) zu sehen, dass auf diesem Grundstück zwei verschiedene Nutzungsarten nördlich bis zum Mehrfamilienhaus als Fläche für Landwirtschaft und ab dem Haus in südliche Richtung bis zur Bauhofstr. als Fläche für Versorgungsanlagen.

#### 1. Beschluss: 23:0

Zu 1) Für die Ermittlung der Baulücken bzw. Feststellung des gegenwärtigen Baurechts im Rahmen der ortsplannerischen Bestandsaufnahme zum Flächennutzungsplan werden i.R. alle unbebauten Flächen in Bebauungsplangebieten und im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ermittelt sowie die noch unbebauten Flächenpotenziale im rechtswirksamen FNP erhoben. Darüber hinaus werden auch Nachverdichtungspotenziale bzw. Umstrukturierungspotenziale kartiert.

Bei dieser Ermittlung der noch unbebauten Flächenpotenziale werden in der Regel nur die Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Gewerbeflächen und Flächen für den Gemeinbedarf erhoben, nicht aber Flächen für Versorgungsanlagen.

Bei der Ermittlung der Flächenpotenziale in Unterföhring wurden allerdings die Flächen für Versorgungsanlagen im Bereich des Isarkanals ausnahmsweise auch kartiert und sind somit in der Plandarstellung als „hellblaue Fläche“ dargestellt (Darstellungsart für alle Bereiche, die bisher bereits bebaut sind). Zur Klarstellung wird in der Begründung hierzu eine neue eigene Farbdarstellung aufgenommen.

Das gesamte Areal der jetzt im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungsanlage“ dargestellten Fläche wird mittel- bis langfristig (nach Beendigung der temporären Nutzung als Flüchtlingsunterkunft) als Umstrukturierungspotential genauer zu untersuchen sein (Immissionsgutachten, Verkehrsuntersuchung etc. und erst dann ein Änderungsverfahren des FNP).

Zu 2) Der Flächennutzungsplan stellt die bestehende oder die beabsichtigte Art der Flächennutzung dar, er ist aber nicht parzellenscharf (Maßstab 1:5.000). Entsprechend der beabsichtigten Flächennutzungen stellt ein Flächennutzungsplan häufig Grundstücke mit unterschiedlichen Nutzungsarten dar.

Das mit einem Mehrfamilienhaus bebaute Grundstück (Flur Nr. 565/2) ist nur zum Teil als Fläche für Versorgungsanlage dargestellt, da nur dieser Teilbereich auch bebaut ist.

Eine Erweiterung der Bebauung nach Norden ist nicht Planungsziel der Gemeinde und somit wird dieser Teil des Grundstückes weiterhin als Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) im FNP dargestellt.

## **46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017**

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### **Vortrag - Beschluss**

---

Die Plandarstellung der Neuaufstellung bleibt unverändert. Erst wenn nach Ablauf der temporären Nutzung oder eine Umstrukturierung und Nutzungsänderung Ziel der Gemeinde ist, wird ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

#### **Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Hinweise bzw. Anregung eingereicht:**

- Gemeinde Ismaning
- Landratsamt München, Kreisheimatpfleger
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Bayern
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Sachbereich 1
- DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt München – Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht
- Landratsamt München – Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht
- Landratsamt München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht (uNB)
- Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- SWM Infrastruktur Region
- Wasserwirtschaftsamt

Nach Abwägung der Belange der Träger öffentlicher Belange wird zu den vorgebrachten Anregungen wie folgt Stellung genommen:

#### **Gemeinde Ismaning**

Das Schreiben vom 06.10.2017 wird bekannt gegeben.

Die Gemeinde Ismaning stimmt der Gesamtneuaufstellung des Flächennutzungsplans (Entwurf in der Fassung vom 13.07.2017) der Gemeinde Unterföhring zu. Aus Sicht der Gemeinde Ismaning werden Belange als Nachbargemeinde nicht berührt. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **Landratsamt München, Kreisheimatpfleger**

Das Schreiben vom 10.08.2017 wird bekannt gegeben.

„Für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes von Unterföhring existiert bereits ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan.“

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Dieser wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern am 29.06.1998 unter dem Aktenzeichen 420-4621-M 27-1 (98) genehmigt.“

Neben der Bereitstellung entsprechender Flächen und der Schaffung geeigneter Einrichtungen unterstützt die Gemeinde das Klimaschutzkonzept für den Landkreis, den Ersatz der SWM-Fernwärme durch den Ausbau der eigenen Geothermie sowie weiterer örtlicher Freianlagen für Photovoltaik. Des Weiteren unterstützt die Gemeinde den Erhalt der innerörtlichen Grünflächen und der innerörtlichen Verbundstrukturen bei gleichzeitiger Vermeidung der allenfalls drohenden Landschaftszersiedelung. Einer näheren Kartierung bedarf schließlich die Verlegung der Autobahnanschlussstelle Aschheim / Ismaning hin zur Kreisstraße M 3. Gegen die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Kreisheimatpflegers keine Einwände.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde**

Das Schreiben vom 14.09.2017 wird bekannt gegeben.

In dem aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurf vom 13.07.2017 sind mehrere Änderungen vorgenommen worden. Dies betrifft insbesondere die Planausschnitte 15, 23, 25, 26 und 27, sowie die Herausnahme der ursprünglich vorgesehenen Darstellung des Sondergebiets Photovoltaik im Bereich Birkenhofstraße / Erlbach. Aus landesplanerischer Sicht ist festzustellen, dass diese Änderungen als raumverträglich zu bewerten sind und die o.g. Bauleitplanung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München**

Das Schreiben vom 26.09.2017 wird bekannt gegeben.

Aus der Sicht des Staatlichen Bauamtes Freising kann der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter folgenden Maßgaben zugestimmt werden. Entlang der freien Strecke und im Verknüpfungsbereich von Staats- bzw. Kreisstraßen gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m an der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechenden Anbauverbotszonen sind im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Auf die von den Staats- und Kreisstraßen ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staats- und Kreisstraßen getragen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Hinweise zu den Staats- und Kreisstraßen (Anbauverbotszonen und Verkehrslärmschutzverordnung) werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **SWM Infrastruktur Region**

Das Schreiben vom 26.09.2017 wird bekannt gegeben.

Von der Neuaufstellung haben wir Kenntnis genommen und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich unsere Erdgas-, Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen. Hier im speziellen im Bereich unseres Heizkraftwerks Nord. Unsere Versorgungsanlagen wurden teilweise im Flächennutzungsplan mit aufgenommen.

Zu den jeweiligen Nutzungsfestsetzungen bestehen Seitens der Stadtwerke München keine Einwände. Sollten sich jedoch Änderungen oder Baumaßnahmen hieraus ergeben, so bitten wir Sie uns hierzu gesondert einzuschalten, um eine detailliertere Stellungnahme hierzu abgeben zu können.

Aufgrund der Größe des Planungsumgriffs wird auf die Übermittlung von Spartenplänen verzichtet. Sollten sich jedoch spezielle Änderungen mit Auswirkungen auf unsere Versorgungsanlagen ergeben, so können jederzeit Spartenpläne eines kleineren Bereiches generiert und Ihnen übermittelt werden. Schalten Sie uns bitte in das weitere Verfahren mit ein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **Wasserwirtschaftsamt**

Das Schreiben vom 27.09.2019 wird bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf die Stellungnahme vom 29. Februar 201 (AZ 2-4621-ML 27-3451/2016).

Der Gemeinderat hat die Hinweise der Stellungnahme vom 29. Februar 2016 bereits zur Kenntnis genommen. Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

#### **DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Bayern**

Das Schreiben vom 04.10.2017 wird bekannt gegeben

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der DB AG keine Einwände. Grundsätzlich bleibt die Gesamtstellungnahme vom 15.02.2016 mit Zeichen TÖB-MÜ-16-7675 bestehen. Wir bitten Sie, uns den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zu zusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Hinweise zu der bereits abgegebenen Gesamtstellungnahme vom 15.02.2016 hat der Gemeinderat im Rahmen der Abwägung im ersten Verfahrensschritt bereits zur Kenntnis genommen. Der Satzungsbeschluss wird der DB Service Immobilien GmbH zugesandt. Ein weiterer Beschluss ist hier nicht erforderlich..

#### **Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Sachbereich 1**

Das Schreiben vom 28.09.2017 wird bekannt gegeben.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Im Plangebiet liegt die Bahnstrecke 5556 München Johanneskirchen – Flughafen München Terminal. Gemäß den zugesandten Unterlagen ist zudem ersichtlich, dass die 110-kV Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, Nr. 0521 München – Aufkirchen innerhalb des Geltungsbereiches verläuft. Die Schutzzone liegt im Planungsgebiet. Aufgrund dessen ist Folgendes zu beachten:

#### **Bahnstromleitung**

- 1.) Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden.
- 2.) Es sollte darauf hingewiesen werden, dass von der 110-kV-Bahnstromleitung Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) können im Bereich des Schutzstreifens der Leitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- 3.) Baumaßnahmen, die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen.
- 4.) Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung.
- 5.) Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung –einzuhalten. Der Bestand und Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

6.) Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden.

7.) Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Unterföhring auch die DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München als Leitungsbetreiber zu beteiligen ist.

#### Bahnstrecke

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan und dadurch resultierenden Bebauungsplänen, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

2.) Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktions-tüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

3.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

4.) Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

5.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

6.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

7.) Durch Bebauungspläne dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nicht geändert werden. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Zu beachten bitte ich noch, dass die für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.

8.) Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung.

9.) Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des Bebauungsplans an die Bahnlinie ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Die Hinweise unter „Bahnstromleitung“ und unter „Bahnstrecke“ werden zur Kenntnis genommen und auch bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern**

Das Schreiben vom 25.09.2017 wird bekannt gegeben.

- 1) Innerhalb des Verfahrensgebietes verlaufen die o. g. planfestgestellte 110-RVBahnstromleitungen mit jeweils einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die jeweilige Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
- 2) Maßgebend sind die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Leitungstrassen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Schutzstreifen mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie Z. B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben von ü.NN-Höhen (z.B. für Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.
- 4) Die Standsicherheit der Mäste muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen Grabungsarbeiten,

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

- 5) Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitungen muss jederzeit für Lkw gewährleistet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und D/A/ EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung. Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die Hinweise zu den Bahnstromleitung, zu den Schutzstreifen, zur Standsicherheit und Zufahrt der Masten sowie zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden zur Kenntnis genommen und auch bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

#### **Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Das Schreiben vom 18.09.2017 wird bekannt gegeben.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung verweisen wir auf die Stellungnahme vom 18. Februar 2016. Die weiteren Hinweise u.a. zur Erreichbarkeit der Standorte der Handwerksbetriebe wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.

#### **Landratsamt München – Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht**

Das Schreiben vom 16.10.2017 wird bekannt gegeben.

- 1) Begründung S.6 zur 2. und 4. FNP-Änderung: Die 4. Änderung hat die 2. Änderung des FNP nur in kleinen Teilen überlagert. Die Grünflächen aus der 2. Änderung wurden nicht in den vorliegenden FNP übernommen. Nach den Aussagen in der Begründung (S.6) entfällt mit der 4. Änderung das Ziel für Ausgleichs- und Aufforstungsflächen. U.E. werden die Grünflächen aus der 2. Änderung erst jetzt in „Fläche für Landwirtschaft“ umgewandelt. Die Begründung sollte daher noch angepasst werden.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- 2) In der Begründung ist entsprechend Beschlusslage noch eine Erläuterung bezüglich des „GEe“ im Bereich des neuen Schulcampus zu ergänzen.
- 3) Im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.49c/16 ist eine Wohnnutzung nicht festgesetzt, während diese in der vorliegenden „SO“- Darstellung enthalten ist (Feringastr.). Im rechtskräftigen BL Nr. 49/87 wird ein „GEe“ festgesetzt, während im FNP-Entwurf ein „GE“ dargestellt wird. Lt. Beschluss soll hier ein „GEe“ dargestellt werden. Um Überprüfung wird gebeten.
- 4) Im Bereich südlich der M3 sollte noch eine Erläuterung zum „SO-Studentenwohnheim“ ergänzt werden.
- 5) Lt. Beschlusslage sollten in der Begründung (S.81) noch Gründe für die Umwidmung als „Grünfläche-Naturlehrpfad, Rodelhügel“ zu Lasten der Fläche für Landwirtschaft dargelegt werden.
- 6) Grünfläche im Kreuzungsbereich Münchner Str./Mitterfeldallee: Im rechtskräftigen BL Nr.73/03 ist an dieser Stelle eine „öffentliche Grünfläche –Spielplatz und Ausgleichsfläche“ festgesetzt, im FNP-Entwurf ist „Grünfläche-Bolzplatz“ vorgesehen. Um Überprüfung wird gebeten, ggf. sollte dieser Punkt bei „Umwidmungen“ in der Begründung berücksichtigt werden.
- 7) Zur Legende
  - a. Beim Planzeichen „SO“ fehlen noch die Angaben für Parkgarage, Tiefgarage mit oberirdischen Stellplätzen und Bürgerfestplatz, Einzelhandel- Dienstleistung-Wohnen, Einzelhandel-Büro- und Wohnnutzung sowie Beherbergung. Zu ergänzen bei Baumarkt ist noch „mit Gartencenter“ und beim Heizkraftwerk „Nord mit Müllverbrennungsanlage“.
  - b. Bei den Flächen für „Gemeinbedarf“ fehlen noch die Zweckbestimmungen: Bauhof, Pfarrhaus, Verwaltung und soziale Einrichtung, Feuerwehrübungsplatz und Wertstoffhof, Schulcampus mit Gymnasium, zweiter Grundschule mit Hort und Tiefgarage, Schützen-heim, soziale Zwecke, bei „Feuerwache“ müsste noch „LHM“ ergänzt werden. Für die Gemeinbedarfsfläche am Parkfriedhof ist noch die Zweckbestimmung zu ergänzen.
  - c. Wir empfehlen, beim Planzeichen „ruhender Verkehr“ zu ergänzen: „öffentliche Park-fläche/Park- und Ride“.
  - d. Beim Planzeichen „Grünfläche“ sollte der Begriff „Geburtenbäume“ verwendet werden.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- e. Alle in der Planzeichnung verwendeten Zweckbestimmungen in den Grünflächen sind noch zu ergänzen, z.B. Hundewiese, Ballspielwiese, Aussichtshügel etc.

Bei den „nachrichtlichen Übernahmen“ fehlen noch die zwei Baudenkmäler: D-1-84-147-11 (Am Bahnhof 2) und D-1-84-147-12 (Johanniskirchner Str.7). Wir bitten um Überprüfung.

#### 8) Zur Begründung

- a. In der Vorbemerkung S.4 müsste das Datum auf 3.8.1999 geändert werden.
- b. Ggf. sind noch in Kapitel 6, S.34 und 35 die Verkehrsdaten zu aktualisieren. Um Überprüfung wird gebeten.
- c. In der Auflistung der Sondergebiete (S.27) sind noch die Bezeichnungen mit der Legende in Übereinstimmung zu bringen.
- d. Beim Thema „Baurechtserhebung und Flächenressourcen“ sind nunmehr die Flächen 15,17,18,19 und 22 entfallen. Wir bitten um Überprüfung.
- e. Es wird gebeten, die Flächenangaben zu überprüfen. z.B. haben die Flächen 5-9,10-12, 14, 24 und 26-30 eine Größe v. ca. 4,5 ha, angegeben sind 7,0ha. Die Flächen 1,2,4,13 und 15-19 gibt es in den Abbildungen nicht. Die Flächen 23 und 25 sind nach unserem Informationssystem bereits bebaut.
- f. Aussagen zum LEP und RP:  
Bereits in unserer letzten Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Landes- und Regionalplanung nicht nur die dort genannten Punkte auf-zuzählen sind, sondern ein konkreter Bezug zur vorliegenden Flächennutzungsplanung herzustellen ist. Eine Beschlussfassung zu diesem Punkt liegt uns nicht vor. Teilweise wurde die Begründung in einigen Punkten ergänzt, zum Regionalplan allerdings überhaupt nicht. Wir halten dieses Vorbringen daher aufrecht.
- g. Bei dem in vorherigen Entwurf des FNP in Ziff.2.3, S.60, jetzt: unter Ziff. 2, S.53, abgebildeten Kartenausschnitt ist die neuere Karte des RP v. Nov.2014 (das Datum ist auch noch zu ändern!) zu Grunde zu legen. Dies betrifft das landschaftl. Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet.
- h. Auf S. 24 sollten noch die im vorherigen Entwurf enthaltenen Aussagen zu den Berufsgruppen in Sektor 1 bis 3 wieder aufgenommen werden.
- i. Bei Ziff.3 (S.53) sollte auf S.84 verwiesen werden.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- j. Bei Planausschnitt 4 (S.60) sollte berichtigt werden, dass es sich um eine Fläche für Gemeinbedarf, statt WA handelt.

#### 9) Umweltbericht

Auf der Karte S.18 ist der erste Satz zu vervollständigen. In der Karte S.19 fehlt die Waldfläche südl. des ehemaligen Bahndamms. Bei der Darstellung S.23 fehlen die Waldflächen komplett. Um Überprüfung wird gebeten.

#### 10) Plandarstellung:

- a. Im Bereich der Fl. Nrn. 164/2, 167 und 168 überschreitet nunmehr die „WA“-Fläche die Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Liegt hierzu eine Befreiung vor, vgl. den auf S. 74 der Begründung erwähnten Fall.
- b. Im Bereich der Bergstraße soll lt. Aussage und Darstellung auf S. 76 der Begründung künftig statt der Sportnutzung eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Die „unterlegten“ Planzeichen für „Sportplatz“ etc. sollten daher entfernt werden.

#### 2. Beschluss: 23:0

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes München – Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht werden wie Folgt abgewogen:

- 1) Die städtebauliche Begründung (S.6) zur 2. und 4. FNP-Änderung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst, es wird dargelegt, dass die Grünflächen aus der 2. Änderung erst durch die Neuaufstellung in „Fläche für Landwirtschaft“ umgewandelt werden.
- 2) In der städtebaulichen Begründung wird noch eine Erläuterung bezüglich des „GEe“ im Bereich des neuen Schulcampus (Planausschnitte 22, Seite 71) ergänzt.
- 3) Die Zweckbestimmung des Sondergebietes im Bereich der Feringastrasse wird gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.49c/16 in der Plandarstellung (Planausschnitte 15), in der Legende und in der städtebaulichen Begründung geändert in: GEe sowie „Einzelhandel, Büros und Beherbergungsbetriebe“. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49/87 ein „GEe“ festgesetzt wurde wird die Endfassung der Plandarstellung des FNP angepasst in ein „GEe“.
- 4) In der städtebaulichen Begründung wird für den Bereich südlich der M 3 noch eine Erläuterung (Planausschnitte 27) zum „SO-Studentenwohnheim“ ergänzt (gemäß Begründung zum BP).
- 5) In der städtebaulichen Begründung (S.81) werden noch Gründe für die Umwidmung als „Grünfläche-Naturlehrpfad, Rodelhügel“ zu Lasten der Fläche für Landwirtschaft ergänzt.
- 6) Im Bereich der Grünfläche Kreuzungsbereich Münchener Str./Mitterfeldallee befindet sich ein Mehrzweckplatz der Gemeinde Unterföhring, die FNP-Plandarstellung stellt hier die Grünfläche gemäß

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.73/03 dar, zudem wird die Zweckbestimmung und das Symbol Bolzplatz für den Mehrzweckplatz verwendet. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.73/03 aus dem Jahr 2005 setzt an dieser Stelle eine „öffentliche Grünfläche –Spielplatz nach DIN 18034 Mindestgröße in m2 (Altersklasse) fest, dies entspricht der Zweckbestimmung „Bolzplatz“. Für den erforderlichen ökologischen wurden Kompensationsflächen vom Büro Kagerer sowohl innerhalb als auch außerhalb vorgesehen (und somit im BP festgesetzt). Die ursprünglich im BP festgesetzten „Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes“ wurden nicht als ökologische Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichregelung realisiert, der erforderliche Ausgleich wurde vollständig außerhalb des Baugebietes erbracht. Eine Erläuterung hierzu wird in der städtebaulichen Begründung bzgl. dieser Umwidmung (Verzicht auf die Ausgleichsfläche innerhalb des Baugebietes) ergänzt.

7a) In der Legende werden zum Planzeichen „SO“ noch die fehlenden textlichen Angaben der Zweckbestimmungen ergänzt um: Parkgarage, Tiefgarage mit oberirdischen Stellplätzen und Bürgerfestplatz, Einzelhandel- Dienstleistung-Wohnen, Einzelhandel-Büro- und Wohnnutzung sowie Beherbergung. Zu ergänzen bei Baumarkt ist noch „mit Gartencenter“ und beim Heizkraftwerk „Nord mit Müllverbrennungsanlage“.

7b) In der Legende werden zum Planzeichen „Baufläche für Gemeinbedarf“ noch die Zweckbestimmungen: Bauhof, Pfarrhaus, Verwaltung und soziale Einrichtung, Feuerwehrübungsplatz und Wertstoffhof, Schulcampus mit Gymnasium, zweiter Grundschule mit Hort und Tiefgarage, Schützenheim, soziale Zwecke, Friedhof textlich ergänzt. Die textliche Zweckbestimmung „Feuerwache“ wird noch geändert in „Feuerwache LHM“ sowohl in der Legende als auch bei der Plandarstellung. Zudem wird die Plandarstellung bei der Gemeinbedarfsfläche am Parkfriedhof noch die Zweckbestimmung „Friedhof“ ergänzt.

7c) In der Legende wird beim Planzeichen „ruhender Verkehr“ noch der Textzusatz: „öffentliche Parkfläche/Park- und Ride“ ergänzt.

7 d+e) In der Legende wird beim Planzeichen „Grünfläche“ bei den textlichen Zweckbestimmungen der Begriff „Geburtenbaumprogramm“ geändert in „Geburtenbäume“ und zusätzlich die Texte: Hundewiese, Ballspielwiese, Aussichtshügel etc. ergänzt.

Für die Endfertigung wird die nachrichtliche Übernahme aktualisiert und die zwei Baudenkmäler: D-1-84-147-11 (Am Bahnhof 2) und D-1-84-147-12 (Johanneskirchner Str.7) in die Plandarstellung und in die städtebauliche Begründung aufgenommen.

8\_)

a) In der städtebaulichen Begründung wird in der Vorbemerkung auf S.4 das Datum der Bekanntmachung geändert in „1999“.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- b) Da die Daten der Verkehrsmengenzählung 2015 nun vorliegen, können die Verkehrsdaten in der Endfassung der städtebaulichen Begründung aktualisiert werden.
- c) In der Endfassung der städtebaulichen Begründung werden die Auflistung der Sondergebiete und ihrer Zweckbestimmungen (S.27) mit den geänderten Bezeichnungen der Zweckbestimmungen der Legende und Plandarstellung in Übereinstimmung gebracht.
- d) Die Daten der Baurechtserhebung wurden bereits im Jahr 2013 ermittelt. Für die Endfassung der städtebaulichen Begründung erfolgt nun eine Aktualisierung gemäß den Angaben des Landratsamtes, Bauvollzug Stand 2017).
- e) Die Daten der Baurechtserhebung wurden bereits im Jahr 2013 ermittelt. Für die Endfassung der städtebaulichen Begründung erfolgt nun eine Aktualisierung gemäß den Angaben des Landratsamtes, Bauvollzug Stand 2017).
- f) Aussagen zum LEP und RP: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Landes- und Regionalplanung steht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang (Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 14.09.2017). In der Endfassung der städtebaulichen Begründung sollen die wesentlichen Planungsvorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, verbindliche Fassung vom August 2013 sowie Fortschreibungsentwurf vom Juli 2016) und des Regionalplan Münchens (RP, mit seiner Vielzahl von verbindlichen Änderungsverfahren sowie Fortschreibungsentwurf der Gesamtfortschreibung vom September 2017) kurz und übersichtlich dargestellt werden. Zudem wird in der Begründung dargelegt, inwiefern der Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterföhring mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht. Die Aussagen zu den Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, die noch in der städtebaulichen Begründung ergänzt und aktualisiert werden, werden sich verstärkt auf die noch nicht verbindliche Fassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beziehen, da diese Gesamtfortschreibung zwischenzeitlich weit fortgeschritten ist und es wegen der langen Laufzeit eines Flächennutzungsplanes wichtig erscheint diese aktuellen Ziele und Vorgaben darzustellen und aufzuzeigen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterföhring mit diesen aktuellen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans und somit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht.
- g) Bei dem unter Ziff. 2, S.53, abgebildeten Kartenausschnitt ist die neuere Karte des RP v. Nov.2014 (das Datum ist auch noch zu ändern) zu Grunde zu legen. Dies betrifft das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet.
- h) In der Endfassung der städtebaulichen Begründung werden im Kapitel 5 (BISHERIGE ENTWICKLUNG ANHAND DER STRUKTURDATEN) die Aussagen zu den Berufsgruppen für die Sektoren 1 bis 3 wieder aufgenommen.
- i) In der Endfassung der städtebaulichen Begründung wird in Kapitel 3 DENKMALSCHUTZ ein Verweis auf die Ausführungen zu Bau- und

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Bodendenkmäler und die Liste der Bau- und Bodendenkmäler (S. 84ff) ergänzt.

- j) In der Endfassung der städtebaulichen Begründung wird unter PLANUNGSZIELE UND PLANDARSTELLUNGEN bei Planausschnitt 4 ergänzt, dass es sich hier bei der zwischenzeitlich realisierten Bebauung sowohl um eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schützenheim“ handelt als auch um ein Allgemeines Wohngebiet (WA ) handelt.

9\_)

Zur Karte Seite 18 des Umweltberichts: Der Satz ist bereits vollständig im Umweltbericht, allerdings hat sich aus Formatierungsgründen der Text hinter der Karte "versteckt" und wird in der Endfassung des Umweltberichts wieder sichtbar gemacht.

Die Karte Seit 19 des Umweltberichts stellt alle Waldflächen gemäß der Quelle (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan, Freising - Stand 3/2015) dar. Die in der Stellungnahme angesprochenen Flächen südlich des ehemaligen Bahndamms sind keine Waldflächen gemäß der Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, sondern "Flächen für die Waldmehrung" (= Planung / Zielaussage). Somit besteht kein Änderungsbedarf bei der Karte Seite 19 Umweltbericht.

10\_)

- a) Im Bereich der Fl. Nrn. 164/2, 167 und 168 überschreitet die „WA“-Fläche die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In der Stellungnahme des Landratsamtes München – Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht vom 04.02.2016 wird dargelegt, dass die damalige Abgrenzung nicht nachvollzogen werden kann und man für das Flurstück 175/0 von einer fehlerhaften Abgrenzung ausgehen muss. Es hätte damals wie das Anwesen auf der Flurnummer 173/0 ausgespart werden müssen. Aus natur-schutzfachlicher Sicht kann demzufolge dem im FNP dargestellten Abgrenzungsvor-schlag grundsätzlich gefolgt werden. Der Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet laut § 26 Abs. BNatSchG soll nun in einem sich anschließenden Verfahren: „Herausnahme der Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 175T, 175/7T und 175/6T aus dem Landschaftsschutzgebiet“ beseitigt werden.
- b) Im Bereich der Bergstraße wird statt der bisherigen Sportnutzung eine neue Wohnbau-fläche ausgewiesen. Die bisherigen Symbole / Planzeichen werden in der Endfassung der Plandarstellung entfernt (Planausschnitte 26 Wohnbaufläche an der Bergstraße).

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### Landratsamt München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht (uNB)

Das Schreiben vom 12.09.2017 wird bekannt gegeben.

#### Planausschnitt 4: Kanalstraße Fl.Nrn. 1205/76 und 1203/10

Die Genehmigung der zusätzlichen Bebauung speziell auf dem Flurstück 1203/10 wird nach wie vor kritisch bewertet. Angesichts der erfolgten Umsetzung sehen wir es aber als folgerichtig an, die bebauten Teile auch als „WA“ darzustellen. Um einer weiteren Fehlentwicklung in diesem Bereich vorzubeugen, sollte sich die südliche Grenze des „WA“, wie an der Alten Münchner Straße, wirklich auf den bebauten Raum beschränken und keine weiteren Baumöglichkeiten auf dem südlichen Grundstücksteil eröffnen. Wir bitten die Grenze entsprechend zurückzunehmen. Die Gemeinde wird gebeten, diesen Punkt nochmals zu prüfen und die Abgrenzung anzupassen.

#### Planausschnitt 19: Bereich östlich des Tunnelweges

Die Fläche für das Jugend- und Freizeitzentrum, Fläche für den Gemeinbedarf, sollte, um auch die landschaftsgerechte Einbindung der Erweiterung zu gewährleisten, durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung ergänzt werden.

#### Planausschnitt 21: Umwandlung GE in MI

Mit der geänderten Zielsetzung besteht Einverständnis, wenn die sinnvolle und notwendige Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung in einer leistungsfähigen Form im Mischgebiet im weiteren Planungsprozess umgesetzt wird. Die Gemeinde wird gebeten, diese Anforderung im weiteren Planungsprozess frühzeitig mit zu berücksichtigen.

#### Planausschnitt 23: Sondergebiet Parkgarage

Die Darstellung eines Sondergebietes für eine Parkgarage wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt, da nach deren Realisierung mit einer deutlichen Entlastung der benachbarten Grünstreifen zu rechnen ist.

#### Planausschnitt 25: nördlich der Jahnstraße und westlich d. Etzweges / Bürgerfestplatz/ Geothermie

Die Flächen für die „Tiefgarage / Bürgerfestplatz und Geothermie“ sollten, um deren landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten, durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung ergänzt werden.

#### Planausschnitt 26: Wohnbaufläche an der Bergstraße

Die Umnutzung der Sportfläche / Grünfläche wird zwar aus naturschutzfachlicher Sicht bedauert, ist aber nach der Erstellung des neuen Sportzentrums nachvollziehbar.

Um die Verbundfunktion des Gehölzbestandes auf der Hangkante, der auch als Biotop kartiert und gesetzlich geschützt ist, zu sichern, sollte, wie im nördlich anschließenden Abschnitt ein mindestens 10 m breiter vorgelagerter Grünstreifen mit dargestellt werden, der ein Heranrücken der Bebauung an diesen Gehölzstreifen verhindert.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

#### Bereich zwischen Bahnstrecke, M 3 und der aufgelassenen Bahntrasse

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich für den Bereich zwischen Bahnstrecke, M 3 und der aufgelassenen Bahntrasse (Landschaftsbestandteil), der im vorliegenden Entwurf als Fläche für die Waldmehrung vorgesehen ist, folgender Anpassungsbedarf:  
Für den Bau der M 3 wurde seinerzeit zur Querung der aufgelassenen Bahntrasse ein Wall geschüttet, ohne, wie bei späteren Vorhaben, ausreichende Durchlässe vorzusehen. Die aufgelassene Bahntrasse hat als Verbundachse große Bedeutung, u.a. für die vom Aussterben bedroht Wechselkröte. Um diesen Mangel etwas auszugleichen, sollte versucht werden, von der aufgelassenen Bahntrasse geeignete Verbundachsen entlang des Dammes der M 3 aufzubauen, um die Bahntrasse nutzen zu können. Hierzu wäre es erforderlich, südlich des Dammes der M 3 und entlang der Bahntrasse offene, möglichst vegetationsarme Kompensationsflächen in einer Breite von 20 – 30 m vorzusehen und mitdarzustellen, auf denen ein entsprechender Verbund aufgebaut werden kann.

Die Darstellung der Waldmehrung sollte hierzu entsprechend angepasst werden.

3. Beschluss: 23:0

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen des Landratsamtes München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht (uNB) werden wie Folgt abgewogen:

#### Planausschnitt 4: Kanalstraße Fl. Nrn. 1205/76 und 1203/10

Für die bestehende Bebauung im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1203/10 erfolgte eine Baugenehmigung, weshalb folgerichtig die bebauten Teile des Grundstückes im Rahmen der Neuaufstellung als Baufläche darzustellen sind („WA“). Die Darstellung als WA umfasst aber nicht das vollständige Grundstück, um keine Baumöglichkeiten auf dem südlichen Grundstücksteil zu eröffnen. Der südliche Teil des Grundstücks wird somit als Grünfläche dargestellt. Bezüglich der genauen Festlegung der Grenze von WA und Grünfläche bleibt der Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung vom 13.10.2016, die den Abgrenzungsvorschlag Variante b) mehrheitlich entschied.

„Die Darstellung der Fl. Nr. 1203/10 im Flächennutzungsplan ist für die südliche Hälfte als Grünfläche und die nördliche Hälfte als WA so festzulegen (Variante 2), dass noch Entwicklungsmöglichkeiten für das Bestandsgebäude bzw. eine zusätzliche Wohneinheit möglich sind“.

#### Planausschnitt 19: Bereich östlich des Tunnelweges

Bei den Flächen im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kinder- und Jugendfarm, Jugend- und Freizeitzentrum sowie Sportzentrum handelt es sich um bereits bestehende Anlagen. Diese Bereiche wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen überplant. Die Breite der festgesetzten Bereiche für die Eingrünung betragen meist

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

zwischen 2 m und 5 m. Diese Breiten sind in einer Plangrafik des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:5000 nicht mehr gut darstellbar. Deshalb wird auf die Darstellung einer Eingrünung im FNP verzichtet. Die bestehenden Anlagen sind bereits landschaftlich gut eingebunden.

#### Planausschnitt 21: Umwandlung GE in MI

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde beabsichtigt die sinnvolle und notwendige Grünverbindung z.B. in Nord-Süd-Richtung im weiteren Planungsprozess umzusetzen.

#### Planausschnitt 23: Sondergebiet Parkgarage

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Planungszielen der Gemeinde.

#### Planausschnitt 25: nördlich der Jahnstraße und westlich d. Etzweges / Bürgerfestplatz/ Geothermie

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tiefgarage mit oberirdischen Stellplätzen und Bürgerfestplatz“ sowie die Fläche für Versorgungsanlage „Geothermie“ werden geändert und ein 3 m breiter Grünstreifen (Ortsrandeingrünung) entlang des Übergangs in die freie Landschaft neu dargestellt. Das Sondergebiet und die Fläche für Versorgungsanlage werden entsprechend reduziert, um deren landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

#### Planausschnitt 26: Wohnbaufläche an der Bergstraße

Die Wohnbaufläche an der Bergstraße (WA) wird etwas reduziert und ein 10 m breiter, vorgelagerter Grünstreifen zum Gehölzbestand auf der Hangkante (als Biotop gesetzlich geschützt) neu dargestellt (wie im nördlich anschließenden Abschnitt).

#### Bereich zwischen Bahnstrecke, M 3 und der aufgelassenen Bahntrasse

Da die aufgelassene Bahntrasse als Verbundachse große Bedeutung hat und es versucht werden sollte, von der aufgelassenen Bahntrasse geeignete Verbundachsen entlang des Damms der M 3 aufzubauen, ist es erforderlich, südlich des Damms der M 3 und entlang der Bahntrasse offene, möglichst vegetationsarme Kompensationsflächen vorzusehen, auf denen ein entsprechender Verbund aufgebaut werden kann.

Die Darstellung der Waldmehrung im Bereich zwischen Bahnstrecke, M 3 und der aufgelassenen Bahntrasse (Landschaftsbestandteil) wird hierfür angepasst und reduziert sich entsprechend. Das in der Stellungnahme angesprochene Biotopverbundsystem (Offenlandbereich) wird ebenso in die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen sowie in die Karte Biotopverbund des Umweltberichts.

#### Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Das Schreiben vom 31.08.2017 wird bekannt gegeben.

Es gibt keine Wasserschutzgebiete im Gemeindegebiet Unterföhring.

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Im Gemeindegebiet liegen folgende Gewässer: Isar, Mittlerer Isarkanal, Fischteiche, Poschinger Weiher und Feringasee. Für den Poschinger Weiher und den Feringasee existieren für die Wasserfläche Gemeindegebrauchsverordnungen. Der Speichersee liegt bereits auf Aschheimer Gemeindegebiet und heißt Aschheimer Speichersee (vgl. S. 52 der Begründung und S. 15 Umweltbericht).

Im Gemeindegebiet liegt das Überschwemmungsgebiet nördliche Isar, das mit Verordnung vom 01.12.2012 festgesetzt wurde. In diesem Umgriff ist § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anwendbar.

Im Umgriff von 60 m entlang der Isar ist eine Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i.V. m. Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Dieser Umgriff ist zu kennzeichnen.

Der Gewässerentwicklungsplan ist ein freiwilliger Plan und wird begrüßt. Im Osten des Gemeindegebietes ist eine Vorrangfläche für Bodenschätze abgebildet. Diese bezeichnet das Vorranggebiet (VR) 800 für Kiesabbau gemäß Regionalplan.

4. Beschluss: 23:0

Die Ausführungen und Hinweise des Landratsamtes München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Der Umgriff von 60 m entlang der Isar, indem eine Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i.V. m. Art. 20 BayWG erforderlich ist, wird in der Plandarstellung gekennzeichnet und in der städtebaulichen Begründung erläutert.

### Weiteres Vorgehen

Die o.g. redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Hinweise, welche im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

Eine weitere Auslegung ist nicht mehr erforderlich, da nur redaktionelle Hinweise und Anregungen vorliegen. Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

5. Beschluss: 23:0

Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.7.2017, ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse zu ergänzen. Der aktualisierte Flächennutzungsplan erhält das Fassungsdatum 09.11.2017.

Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.11.2017, mit den redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Hinweisen,

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

wird als Satzung beschlossen.

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB ist durchzuführen.

AZ 6100  
Bauamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- 646 23 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Herstellung eines Geh- und Radweges an der Bauhofstraße; Sachstand**
- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Geh- und Radweg entlang der Bauhofstraße am 03.11.2017 asphaltiert wurde. In der KW 45 werden die Arbeiten am Bankett und die Herstellung der Entwässerungsmulden ausgeführt.
- Die partielle Sanierung des Asphaltbelages der Straße soll in KW 46/47 ausgeführt und abgeschlossen werden.
- AZ 631  
Bauamt
- 646 23 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Straßensanierung Firken-, Dorfangerweg; Sachstand**
- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gemäß vertraglich, vereinbarten Bauzeitenplan die Fertigstellung der Bauarbeiten für den 17.11.2017 vorgesehen ist. Die ausführende Baufirma wurde bereits mehrfach aufgefordert das Bauende einzuhalten. Die Asphaltierung des 3. Bauabschnittes ist für den 20./21.11.2017 geplant, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Anwohnerinformationen werden zeitnah verteilt.
- AZ 631  
Bauamt
- 646 23 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; A99 8-streifiger Ausbau; Sachstand**
- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass ab Freitag 24.11 ab 18 Uhr bis Montag 27.11.2017, 4.00 Uhr und Freitag 01.12. ab 18 Uhr bis Montag 04.12.2017, 4.00 Uhr die St. 2053 zwischen Ismaning und Unterföhring wegen Brückenabbrucharbeiten auf Höhe der A99 gesperrt ist.
- Die Busse der Linie 231 verkehren in zwei getrennten Schleifen.
- Die Bauhofstraße wird nicht als Baustraße benutzt sondern nur zum Antransport von Material. Der Baustellenverkehr findet über die Baustraßen statt. Die Bauhofstraße sowie die Birkenhofstraße werden unter der Autobahn für Fußgänger und Radfahrer sowie für Anlieger voll gesperrt. Landwirtschaftlicher Verkehr kann nach Rücksprache und Bauzustand queren.
- AZ 631  
Bauamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

646 23 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Antrag SPD Fraktion Aufstellung Holzhütte an der Jahnstraße**

Der Vorsitzende gibt einen Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2017 (eingegangen am 23.10.2017) bekannt.

Der Antrag wurde in der heutigen Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates als Tischvorlage ausgehändigt.

Der Antrag lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat möge beschließen:

Nach Fertigstellung der Tiefgarage an der Jahnstraße wird an geeigneter Stelle - oberirdisch - eine fest installierte Holzhütte mit Toiletten und nötigen Infrastruktureinrichtungen für Feierlichkeiten für Vereine und Bürger errichtet.

Die Größe der Holzhütte ist im Vorfeld mit den Vereinen abzustimmen. Als Beispiel soll die „Erdinger-Urweisse-Hütte“ (Zeit der Maibaumvorbereitung) dienen, allerdings in größerer Ausführung.

Ein Platz für ein zusätzliches, flexibles Zelt soll ebenfalls auf dem „Hütten-Gelände“ vorgehalten werden, damit fallweise Feierlichkeiten in größerem Umfang dort stattfinden können.“

Eine Behandlung des Antrages ist für die Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 vorgesehen

AZ 0241  
Hauptamt

646 23 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Aufzugsanlagen an den gemeindeeigenen Wohnanlage an der Fichtenstraße**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am 16.11.2017 mit den Abrissmaßnahmen für den anstehenden Aufzugsbau begonnen wird. Als erster Hauseingang ist hierfür die Fichtenstraße 47 vorgesehen.

Die Hausverwaltung hat zur Mieterinformation eine entsprechende Mitteilung verfasst. Die Mitteilung vom 08.11.2017 wird bekanntgegeben.

AZ 6  
Bauamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

646 23 Bekanntgaben / Anfragen  
Anfragen

- Das Gemeinderatsmitglied Herr Kirnberger berichtet, dass er hinsichtlich einer Erschließungssituation in der Isarau- und Dammstraße von der Bürgerschaft angesprochen wurde. Im Bereich der Isaraustraße 12-18 sollen auf Erschließungswegen Stellplätze errichtet worden sein sowie gemeindliche Flächen in diesem Zusammenhang genutzt werden. Darüber hinaus ist an der Hausnummer 16 ein sehr breiter Lichtgraben zum Kellergeschoss feststellbar, was evtl. ein Hinweis auf wohnähnliche Nutzung ist. Der Vorsitzende nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Eine Prüfung erfolgt durch die Bauabteilung.
- Das Gemeinderatsmitglied Frau Schödl erinnert an die Anfrage des Rechnungsprüfungsausschusses hinsichtlich der Aufteilung der Essensgelder sowie an die Darstellung des Seniorenkonzeptes. Der Vorsitzende nimmt die Mitteilung zur Kenntnis und sichert eine Auskunft zu.
- Das Gemeinderatsmitglied Herr Ebert erkundigt sich hinsichtlich des Brückenabrisses an der A99 wie der Transit der Fahrgäste der Buslinie 231 verläuft. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass während der Abrissarbeiten eine Vollsperrung der Staatsstraße notwendig ist. Ein Transit der Fahrgäste kann daher -auch fußläufig- nicht erfolgen. Der Bus aus Ismaning kommend, sowie der Bus von der Studentenstadt kommend, wenden beide jeweils vor der Autobahnbrücke.
- Das Gemeinderatsmitglied Frau Mäusel merkt an, dass im Kulturprogramm Frühjahr/Sommer 2018 die Rocknacht der PWU als parteiliche Veranstaltung aufgenommen ist. Frau Mäusel merkt an, dass bis dato keine politischen Veranstaltungen Bestandteil des Kulturprogrammes waren und erkundigt sich wie hier in Zukunft verfahren wird. Der Vorsitzende kündigt hierzu Gespräche mit dem Kulturamt an. Das Gremium wird im Nachgang hierüber informiert.

AZ 0241  
Hauptamt

## 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Nachdem keine weiteren Anfragen in der heutigen öffentlichen Sitzung gestellt werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:50 Uhr und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend und guten Nachhauseweg.

---

Andreas Kemmelmeier  
Erster Bürgermeister

---

Lothar Kipp  
Schriftführer